

TRENNUNG – WER ZIEHT AUS?

Im Falle einer anstehenden Trennung stellt sich bei Ehegatten meist zunächst folgende Frage: Wer bleibt in dem bislang gemeinsam bewohnten Haus/der bislang gemeinsam bewohnten Wohnung, und wer zieht aus?

Da ist grundsätzlich ein Getrenntleben im Rechtssinne auch innerhalb der Ehwohnung möglich, allerdings nur unter strengen Voraussetzungen, nämlich der Trennung von „Tisch und Bett“.

Diese Möglichkeit scheidet für die meisten trennungswilligen Ehegatten jedoch von vorn herein aus, da entweder die Wohnung vom Zuschnitt für ein Getrenntleben im Rechtssinne, welches das gemeinsame Schlafen/Einkaufen/Kochen/Waschen etc. voraussetzt, nicht geeignet ist oder aber weil dies für einen Ehegatten/beide Ehegatten eine erhebliche psychische Belastung darstellen würde.

Probleme entstehen insbesondere dann, wenn keiner der Eheleute ausziehen will. In diesem Fall wird des Öfteren davon ausgegangen, dass derjenige Ehegatte, der der Alleineigentümer oder Alleinmieter der Wohnung ist, den anderen Ehegatten einfach „aus der Wohnung werfen“ darf; dies ist jedoch rechtlich nicht möglich, da grundsätzlich derjenige Ehegatte, der nicht Miteigentümer ist oder der den Mietvertrag nicht unterschrieben hat, aufgrund der bestehenden Ehe grundsätzlich Anspruch auf gleichberechtigten Mitbesitz an der Ehwohnung hat.

Nach dem Gesetz kann ein Ehegatte nur dann verlangen, dass ihm der andere die Ehwohnung zur alleinigen Benutzung überlässt, „soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden“. Dieser Anspruch kann gerichtlich durchgesetzt werden, indem ein Antrag auf vorläufige Zuweisung der Ehwohnung beim Familiengericht eingereicht wird. Eine „unbillige Härte“ kann insbesondere dann vorliegen, wenn das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder beeinträchtigt ist, sowie im Falle von häuslicher Gewalt.

Daneben muss das Gericht seiner Entscheidung eine Gesamtabwägung der Umstände des konkreten Einzelfalles zugrunde legen; hier kann auch eine Rolle spielen, welcher der Ehegatten auf den weiteren vorläufigen Verbleib in der Ehwohnung dringender angewiesen ist.

Derjenige Ehegatte, der dem anderen die Ehwohnung überlässt, kann unter Umständen von dem anderen Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung verlangen. Zu beachten ist auch, dass nach dem Gesetz vermutet wird, dass ein Ehegatte, wenn er nach der Trennung ausgezogen und binnen sechs Monaten nach seinem Auszug keine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Ehegatten gegenüber bekundet hat, dem anderen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht an der Ehwohnung überlassen hat.

Julia Metzner
Rechtsanwältin

Wochenzeitung Weißenburg, 2. Oktober 2013

Wochenzeitung Ansbach, 5. Oktober 2013

Wochenzeitung Dinkelsbühl, 5. Oktober 2013